



RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH

Nutzungsbestimmungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: Juli 2011

Industriepark Troisdorf GmbH (Tropark)

Poststr. 105

D-53840 Troisdorf

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| BT 1 Zweck und Geltungsbereich..... | 2 |
| BT 2 Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT..... | 3 |
| BT 3 Infrastrukturbeschreibung..... | 5 |
| BT 4 Entgeltgrundsätze..... | 7 |
| BT 5 Anreizsystem..... | 8 |
| BT 6 Veröffentlichung der NBS..... | 9 |

BT 1 Zweck und Geltungsbereich

In den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) der Tropark werden Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahren für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Tropark geregelt.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen beschränkt sich auf die vereinbarte Nutzung durch den Zugangsberechtigten.

Die NBS-BT ergänzen die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT).

Ansprechpartner im Rahmen der NBS (auch für betriebliche Belange):

Betriebsführerin Tropark Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH, Bonn

Tel.: 0228-850340-20

Fax: 0228-850340-21

Email: trassen@rse-bonn.de

Alle angegebenen Preise beinhalten nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuersatz berechnet.

BT 2 Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT

Punkt 2.1.3 NBS-AT

Bei der Vorlage von ausländischen Genehmigungen gemäß Punkt 2.1.3 NBS-AT , wird, wenn diese in englischer Sprache erstellt wurde, auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.

Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die Vermittlung von Ortskenntnis erfolgt in jedem Fall, auch bei mehrmaliger Vermittlung nach Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages ohne gesonderte Berechnung.

Punkt 3.2. Unterabschnitt d) NBS-AT

Sollte im Rahmen der Punkte a) bis c) des Punktes 3.2 der NBS-AT keine Entscheidung über die zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzung einer Serviceeinrichtung möglich sein, so haben regelmäßige Verkehre Vorrang vor einmaligen oder unregelmäßigen Verkehren, da regelmäßige Verkehre die wirtschaftliche Basis der Serviceeinrichtungen darstellen.

Punkt 5.2.1 NBS-AT

Vertragspartner, mit denen ein Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen wurde, werden per Email über Änderungen wie Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs etc. innerhalb eines Tages nach Bekanntwerden der Tatbestände informiert. Für potenzielle andere Benutzer werden diese Tatbestände auf der Homepage der Troisdorf unter www.industriepark-troisdorf.de bekannt gemacht.

Unregelmäßigkeiten während der Benutzung sowie die mögliche Beeinträchtigung kurzfristig absehbarer Nutzungen werden telefonisch an den im Infrastrukturnutzungsvertrag genannten Ansprechpartner mitgeteilt.

Punkt 5.2.2 NBS-AT

Das EVU hat die Tropark zeitnah über die Zugzusammensetzung mit der Übersendung der Wagenliste zu informieren. Dies kann per Fax oder per Email erfolgen. Zusätzliche Angaben, die für die Durchführung des Betriebes von Bedeutung sind (z. B. Gefahrgüter im Zug, Lademaßüberschreitungen), müssen auf dem gleichen Weg übermittelt werden.

Punkt 5.3 NBS-AT

Abweichungen von der angemeldeten Nutzung sind der Tropark sofort nach Bekanntwerden zu melden. Dafür können die Kommunikationswege Fax, Email oder Telefon benutzt werden (Details siehe Kapitel 1). Sollten durch die Abweichungen von der angemeldeten Nutzung Beeinträchtigungen von Nutzungen dritter EVU entstehen, so wird durch die Tropark innerhalb einer Zeitspanne von 1 Zeitstunde ermittelt, ob die Nutzung durch Dritte anderweitig ermöglicht werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist die von der angemeldeten Nutzung abweichende Nutzung nicht mehr möglich.

BT 3 Infrastrukturbeschreibung

Grundsätzlich sind alle Serviceeinrichtungen der Tropark nach vorheriger Absprache rund um die Uhr verfügbar.

Bahnhof Bonn-Beuel (betrieben durch DB Netz AG):

Gleis a

- nur für Rangierfahrten zugelassen
- einseitig angebunden aus Richtung DB Netz AG Gleis 425 mit Gleissperre 453
- Nutzlänge: 50 m
- Kleinster Bogenhalbmesser: 230m
- Spurweite: 1435mm
- Höchstgeschwindigkeit: 25 km/h
- zulässige Achslast: 22,5t
- zulässige Meterlast: 8t/m
- Elektrifizierung: keine Oberleitung vorhanden
- keine Profileinschränkungen vorhanden
- Elektrische Anschlüsse können bereitgestellt werden.

Für alle oben genannten Serviceeinrichtungen gelten die folgenden Grundsätze:

- keine speziellen Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssysteme werden zum Befahren der Infrastruktur benötigt. Im Bahnhof Troisdorf kann mit dem Fahrdienstleiter der DB Netz-AG über den normalen Zugbahnfunk (GSM-R) kommuniziert werden. Mit der Tropark kann über normale GSM-Netzwerke (öffentliche Mobilfunknetze) kommuniziert werden.

Für sonstige vorhandene Infrastruktur wird auch auf das Kapitel „Entgeltgrundsätze“ verwiesen.

Anzuwendende Regelwerke:

- **allgemein:** BOA NRW, BUVO-NE in ihrer jeweils gültigen Fassung
Auf Wunsch des EVU kann die Tropark diese Regelwerke und Vorschriften gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten besorgen und/oder die Bezugsquellen nennen. Eine evtl. notwendige Aktualisierung der Vorschriften wird nicht mitgeteilt.
- **Allgemein:** Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind einzuhalten
- **speziell:** Unfallmeldetafel Tropark, Lageplan
Diese Dokumente stellt die Tropark kostenfrei dem EVU zur Verfügung. Die Übermittlung erfolgt entweder per Email, Fax oder auf dem Postweg. Änderungen dieser Dokumente teilt die Tropark per Fax, Email und auf ihrer Internetseite mit.
- Eine Verteilung der Unterlagen an das eigene Personal übernimmt das EVU eigenständig.

BT 4 Entgeltgrundsätze

Für die Abstellung von Fahrzeugen auf Serviceeinrichtungen wird ein Standgeld in Höhe von 1,80 EUR je Achse und Kalendertag erhoben.

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist für die Zeit des Be- und Entladens von Wagen kein Entgelt zu zahlen. Das Be- und Entladen darf jeweils einen Zeitraum von 24 Stunden nicht überschreiten. Nach der Überschreitung dieser Frist gelten die Fahrzeuge als abgestellt.

Die Bearbeitung eines Nutzungsantrages erfolgt kostenfrei.

Umschlagleistungen oder sonstige Leistungen werden durch die oben genannten Entgelte nicht abgedeckt und werden auch nicht durch die Troisdorf erbracht.

Die Zuführung zum Gleis a erfolgt über APS-Gleise der DB Netz AG. Hierfür kann durch die DB Netz AG ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

Entgelte für sonstige vorhandene Infrastruktur:

- -

BT 5 Anreizsystem

Bei Störungen der Nutzung, die allein im Verantwortungsbereich des Zugangsberechtigten liegen, wird für die verlängerte Nutzung ein zusätzliches Nutzungsentgelt erhoben. Es beträgt pauschal 100% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte. Die im Rahmen der normalen Nutzung anfallenden Entgelte sind zusätzlich zu bezahlen. Im Ergebnis sind deshalb pro angefangenen Kalendertag 200% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte zum Gesamtentgelt zu addieren.

Wird eine Serviceeinrichtung nicht entsprechend der vereinbarten Nutzung zur Verfügung gestellt und die Tropark ist allein für die Störung der vereinbarten Nutzung verantwortlich, so wird das zu entrichtende Entgelt um den geschuldeten Betrag der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte reduziert. Zusätzlich reduziert sich das zu entrichtende Entgelt je angefangenen Kalendertag um 100% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte. Im Ergebnis können deshalb pro angefangenen Kalendertag 200% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte vom Gesamtentgelt abgezogen werden.

BT 6 Veröffentlichung der NBS

Eine Veröffentlichung der NBS erfolgt auf der Internetseite der Tropark.

Änderungen der NBS werden den EVU, mit denen ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, zusätzlich schriftlich mitgeteilt.

Änderungen dieses Dokumentes werden auf der Internetseite der Tropark bekannt gemacht.

Für die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der NBS (AT und BT) wird auf die EIBV §4 (1) sowie (3)-(7) verwiesen.

Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats schriftlich zu den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen oder deren Änderungen Stellung nehmen. Maßgeblich ist dabei hierfür der Eingang bei der RSE.

Des weiteren können Zugangsberechtigte ihren Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Änderungen/Neufassungen kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Ende des Monats, der auf den Monat der Bekanntmachung der Änderungen/Neufassungen folgt.

In den schriftlichen Mitteilungen an die Zugangsberechtigten wird auf dieses Kündigungsrecht hingewiesen.